

10.1 14/0 GR

Landtag von Baden-Württemberg

16. Wahlperiode

Drucksache 16/3878

12. 04. 2018

Geänderte Fassung

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Jetzt den Weg zur gebührenfreien Kindertagesstätte (Kita) in Baden-Württemberg bereiten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwiefern sie zustimmt, dass gute Bildung allen Kindern in Baden-Württemberg auch vor Schuleintritt unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern zugänglich sein sollte;
2. wie hoch die Gebühren für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen, Kindergärten und der Kindertagespflege in Baden-Württemberg durchschnittlich sind (insgesamt und differenziert nach Angeboten für unter und über Dreijährige);
3. inwiefern sie nachvollziehen kann, dass diese Gebühren eine finanzielle Belastung für viele Familien darstellen und zahlreiche Eltern damit unzufrieden sind, dass sie ein zweites Einkommen **fast komplett** für die Kinderbetreuung investieren müssen und sich damit die Berufstätigkeit beider Elternteile zumindest finanziell nicht oder nur geringfügig lohnt;
4. welche Gebührenmodelle mit welcher bildungspolitischen Zielsetzung ihr aus den Kommunen in Baden-Württemberg bekannt sind und inwiefern diese jeweils zur finanziellen Entlastung der Familien beitragen;
5. wie sie diese Gebührenmodelle fachlich und mit Blick auf deren Effektivität und mögliche Übertragbarkeit auf andere Kommunen bewertet;
6. inwiefern sie anstrebt, kurz-, mittel- oder zumindest langfristig frühkindliche Bildungsangebote in Baden-Württemberg gebührenfrei zu gestalten;

Eingegangen: 12. 04. 2018 / Ausgegeben: 26. 06. 2018

1

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. warum sie angesichts ausreichender finanzieller Ressourcen im Landeshaushalt die Qualitätsentwicklung und Gebührenfreiheit in der frühkindlichen Bildung gegeneinander ausspielt, statt diese als parallele Prozesse auf dem Weg zu mehr Bildungsgerechtigkeit zu verstehen und entsprechend zu befördern.

12. 04. 2018

Stoch, Gall, Born
und Fraktion

Begründung

Die Antragsteller sehen angesichts der außergewöhnlich guten finanziellen Situation beste Voraussetzungen, endlich den Startschuss für den Einstieg in die Gebührenfreiheit im frühkindlichen Bereich zu geben. Bereits in den Verhandlungen zum Doppelhaushalt 2018/2019 forderten die Antragsteller daher Landesmittel in Höhe von 120 Millionen Euro jährlich, um zunächst ein Kindergartenjahr beitragsfrei zu stellen. Auf diese Weise könnte das Land seinen Bürgerinnen und Bürgern, und insbesondere jungen Familien mit Kindern, etwas zurückgeben.

Der Zugang zu guter Bildung darf keine Frage des Geldbeutels sein. Die Antragsteller fordern die Gebührenfreiheit von der Kindertagesstätte bis zum Abschluss der Ausbildung oder des Studiums, damit alle Kinder in diesem Land gleiche Zukunftschancen erhalten. Die Grundlage einer erfolgreichen Bildungsbiografie wird bereits im Kindesalter gelegt. Wissenschaft und Eltern bestätigen, welchen wichtigen Beitrag Kindertagesstätten, Kindergärten, Kinderkrippen und die Kindertagespflege zur Gewährung gleicher Bildungschancen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten.

Es untergräbt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wenn Eltern arbeiten gehen, um die Betreuung ihres Kindes bezahlen zu können und nicht umgekehrt. Die hohen Gebühren der Kindertageseinrichtungen belasten längst nicht nur Geringverdiener. Ganz im Gegenteil: Es ist auch der Mittelstand betroffen. Frühkindliche Bildung gebührenfrei anzubieten, ist daher eine Maßnahme, die alle jungen Familien entlasten und einen wertvollen Beitrag zu einer gerechten Gesellschaft leisten kann.

Die Gebührenfreiheit ist ein Projekt, das nicht von heute auf morgen umgesetzt werden kann und sollte. Die Gewinnung und Ausbildung von Fachkräften, der Ausbau von Betreuungsplätzen und die Formulierung von Qualitätsstandards muss mit der steigenden Nachfrage Schritt halten. Die Antragsteller fordern daher bewusst den schrittweisen Einstieg in die Gebührenfreiheit, um nachhaltige Strukturen und qualitätsvolle Angebote zu gewährleisten. Sinnvoll ist es aus Sicht der Antragsteller, zunächst ein Kindergartenjahr beitragsfrei zu stellen und dann schrittweise auch die Gebühren für die anderen Jahre abzuschaffen. Für welches Kindergartenjahr sich eine Kommune zu Beginn entscheidet, kann diese anhand der Gegebenheiten vor Ort am besten entscheiden.

Die Kosten für eine vollständige Gebührenfreiheit beziffert das Kultusministerium auf rund 353 Millionen Euro für die Kinder im Alter von drei bis zum Schuleintritt. Weitere 176 Millionen Euro würde es kosten, die Angebote für die unter Dreijährigen kostenfrei anzubieten (vgl. Drucksache 16/2736). Die Landesmittel müssen daher in den kommenden Jahren sukzessiv angehoben werden. Die von der Landesregierung angekündigten rund 84 Millionen Euro für die Qualitätsentwicklung wären davon unabhängig weiter zu veranschlagen (vgl. öffentliche Sitzung des Bildungsausschusses am 19. Oktober 2017).

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. Mai 2018 Nr. 31-6930.0/897 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. inwiefern sie zustimmt, dass gute Bildung allen Kindern in Baden-Württemberg auch vor Schuleintritt unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern zugänglich sein sollte;*
- 3. inwiefern sie nachvollziehen kann, dass diese Gebühren eine finanzielle Belastung für viele Familien darstellen und zahlreiche Eltern damit unzufrieden sind, dass sie ein zweites Einkommen fast komplett für die Kinderbetreuung investieren müssen und sich damit die Berufstätigkeit beider Elternteile zumindest finanziell nicht oder nur geringfügig lohnt;*
- 6. inwiefern sie anstrebt, kurz-, mittel- oder zumindest langfristig frühkindliche Bildungsangebote in Baden-Württemberg gebührenfrei zu gestalten;*
- 7. warum sie angesichts ausreichender finanzieller Ressourcen im Landeshaushalt die Qualitätsentwicklung und Gebührenfreiheit in der frühkindlichen Bildung gegeneinander ausspielt, statt diese als parallele Prozesse auf dem Weg zu mehr Bildungsgerechtigkeit zu verstehen und entsprechend zu befördern.*

Für die Landesregierung hat die frühkindliche Bildung einen hohen Stellenwert, da sie für eine gelingende Bildungsbiografie der Kinder in der Schule wesentlich ist. Daher investiert das Land jedes Jahr sehr viel Geld in die Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Weitere Verbesserungen der Qualität sollen mit der Umsetzung des Pakts für gute Bildung und Betreuung erreicht werden, den das Land mit den kommunalen Landesverbänden Mitte des Jahres schließen will. Die Landesregierung setzt damit auf eine qualitative Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung, nicht auf eine rein strukturelle Mehrbelastung des Landeshaushalts, die mit einer Gebührenfreiheit einherginge. In diesem Zusammenhang ist auch die zukünftige verfassungsrechtliche Schuldenbremse zu beachten.

Das Land hat die Elterngebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und § 19 Kommunalabgabengesetz geregelt. Danach können die freien und kommunalen Träger der Kindertageseinrichtungen die Elternbeiträge bzw. -gebühren so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Die Festlegung der Elternbeiträge liegt demnach in der Entscheidungszuständigkeit der Einrichtungsträger. Nach § 8 b Abs. 3 KiTaG sind bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagespflege die Zuweisungen des Landes nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz zu berücksichtigen.

Als weitere soziale Komponente sieht der Bundesgesetzgeber in § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch vor, dass Kostenbeiträge bzw. Elterngebühren für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden sollen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Mit diesen gesetzlichen Instrumenten ist sichergestellt, dass allen Kindern in Baden-Württemberg gute Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern zugänglich ist. Beleg dafür sind auch die Betreuungsquoten der Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt mit über 90 Prozent. Im Jahr vor dem Schuleintritt wird nahezu jedes Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege gefördert oder besucht einen Schulkindergarten.

Die Landesregierung strebt aus den genannten Gründen keine Gebührenfreiheit für frühkindliche Bildungsangebote an.

2. *wie hoch die Gebühren für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen, Kindergärten und der Kindertagespflege in Baden-Württemberg durchschnittlich sind (insgesamt und differenziert nach Angeboten für unter und über Dreijährige);*
4. *welche Gebührenmodelle mit welcher bildungspolitischen Zielsetzung ihr aus den Kommunen in Baden-Württemberg bekannt sind und inwiefern diese jeweils zur finanziellen Entlastung der Familien beitragen;*
5. *wie sie diese Gebührenmodelle fachlich und mit Blick auf deren Effektivität und mögliche Übertragbarkeit auf andere Kommunen bewertet;*

Die Landesregierung verfügt über keine Daten zur durchschnittlichen Höhe der Elterngebühren für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Gebührenmodelle aus den Kommunen und deren bildungspolitischen Zielsetzung sind ihr ebenfalls nicht bekannt.

In einer abgestimmten Stellungnahme zu den Ziffern 2 und 4 haben der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) und die kommunalen Landesverbände u. a. mitgeteilt, dass die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertageseinrichtungen eine klare Sozialstaffelung nach Anzahl der Kinder in der Familie beinhalten und zudem nach dem Umfang des Betreuungsbedarfs gestuft sind. (Anlage – Rundschreiben des Städtetags und des Gemeindetags zu den Empfehlungen für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019). Für einkommensschwache Familien gebe es einen Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags gegenüber den SGB VIII- und SGB II-Leistungsträgern, womit sichergestellt sei, dass ein Kindergartenbesuch nicht an der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Familien scheitere. In der Stellungnahme wird weiter ausgeführt, dass die Gegebenheiten vor Ort sich trotz Empfehlungen höchst unterschiedlich darstellen und ein Vergleich daher schwer möglich sei. Letztendlich liege es in der politischen Verantwortung der Träger vor Ort, in welcher Höhe die Elternbeiträge in Anlehnung an die gesetzlichen Vorgaben tatsächlich angesetzt würden.

Nach der Stellungnahme brachte eine vom KVJS jährlich durchgeführte Erhebung zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege zum 1. März 2017 für den Bereich Kostenbeteiligung der Eltern in der Kindertagespflege folgendes Ergebnis:

Im landesweiten Durchschnitt koste die Eltern ein Betreuungsplatz mit einer Betreuungszeit von 30 bis 35 Stunden pro Woche für ein Kind unter drei Jahren rein rechnerisch 264 Euro. Dies sei rein rechnerisch 37 Euro günstiger als die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kinderkrippen für das Kindergartenjahr 2016/2017 mit 301 Euro.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport

Anlage

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**
Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Julia Braune
T 0711 22572-20
Az. 460.11

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**
Königstraße 2
70173 Stuttgart
Benjamin Lachat
T 0711 22921-30
Az. 461.32

Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 08.05.2017

Rundschreiben	Nr.	Gt-Info 0360/2017	des Gemeindetags
	Nr.	R 28463/2017	des Städtetags

Elternbeiträge in Kindertagesstätten Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge in den Kindergartenjahren 2017/2018 und 2018/2019 verständigt. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung anzustreben.

Der Tarifabschluss Ende des Jahres 2015 hat für das Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise erhebliche Verbesserungen insbesondere bei der Eingruppierung mit sich gebracht. Seither war eine Erhöhung von 3 % ausreichend, um die normalen Tarifsteigerungen aufzufangen. Dies wird, wie bereits angekündigt, in diesem Jahr nicht ausreichen. Daraus ergibt sich somit die Notwendigkeit einer Erhöhung über die sonst übliche Steigerung hinaus.

Bereits angekündigt war eine mögliche Steigerungsrate der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2017/2018 in Höhe von 6 bis 8 % infolge des Tarifabschlusses im SuE aus dem Jahr 2015. Nach ersten Hochrechnungen der Betriebsausgaben in den betroffenen Jahren melden Träger zum Teil Kostensteigerungen von 6 bis 12 %, je nach Personalkonstellation, zurück. Um den Ausfall abzumildern und die zusätzlich ohnehin üblichen Tarifsteigerungen von 3 % einzubeziehen, haben sich die 4 Kirchen und die Kommunalen Landesverbände auf eine notwendige Steigerung der Elternbeiträge i. H. v. 8 % im Kindergartenjahr 2017/2018 geeinigt. Die übliche Steigerungsrate von 3 % kann dann im Kindergartenjahr 2018/2019 wieder gewohnt fortgeführt werden. Die Empfehlungen erfolgen als Beitragssätze und beinhalten für das Kindergartenjahr 2017/2018 die Erhöhung um 8 % gegenüber den für 2016/2017 zunächst beschlossenen Beitragssätzen. Damit wird die vor Ort teilweise vorgezogene mögliche Anpassung in Form einer Zwischenstufe der Erhöhung in 2016/2017 wieder auf einheitliche Empfehlungssätze zusammengeführt.

Die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Die gemeinsamen Festlegungen enthalten auch eine Fortschreibung der Beiträge für die Krippen; diese orientieren sich grundsätzlich an einem Deckungsgrad von 20 % der voraussichtlichen Betriebsausgaben bei einer Betreuungszeit von sechs Stunden (VÖ6).

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in **Baden-Württemberg** wird empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Elternbeiträge im Regelkindergarten

	Kiga-Jahr 2017/2018		Kiga-Jahr 2018/2019	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	111 €	121 €	114 €	124 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	84 €	92 €	87 €	95 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	56 €	61 €	58 €	63 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	18 €	20 €	19 €	21 €

2. Beitragssätze für Kinderkrippen

	Kiga-Jahr 2017/2018		Kiga-Jahr 2018/2019	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	325 €	355 €	335 €	365 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	242 €	264 €	249 €	272 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	164 €	179 €	169 €	184 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	65 €	71 €	67 €	73€

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für die Jahre 2017/2018 und 2018/2019 wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.

- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Braune
Referentin



Benjamin Lachat
Dezernent